

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Aufhebung eines Beschlusses der Bezirksversammlung Altona über die Ablehnung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Kindertagesstätte im Brachvogelweg in Hamburg-Lurup – Unterrichtung der Bürgerschaft gemäß §22 Absatz 4 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

1. Sachverhalt

Der Senat hat einen Beschluss der Bezirksversammlung Altona vom 15. August 2019 zum Bauvorhaben „Brachvogelweg“ aufgehoben.

Dem Bezirksamt Altona liegt ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Kindertagesstätte mit 124 Betreuungsplätzen einschließlich Küche, Tiefgarage und Schwimmbad im Brachvogelweg in Hamburg-Lurup (Flurstück 7516 der Gemarkung Lurup) vor. Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes Lurup 56. Dort ist ein Kindertagesheim in zweigeschossiger Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,5 und einer Geschossflächenzahl von 0,9 vorgesehen. Nach Prüfung dieses Antrags sah das Bezirksamt aus fachlicher Sicht keine Gründe, die eine Erteilung der beantragten Genehmigung hindern könnte.

Es hielt sich aber gemäß §22 Absatz 1 BezVG durch den Beschluss des Hauptausschusses der Bezirksversammlung Altona vom 15. August 2019 (Drucksache 21/0048 der Bezirksversammlung

Altona), den dieser stellvertretend für die Bezirksversammlung gefasst hat, an der Erteilung der Baugenehmigung gehindert. Der Beschluss lautet:

„Das Bezirksamt wird nach §19 BezVG aufgefordert, den Bauantrag negativ zu bescheiden.“

Die Bezirksamtsleitung hat diesen Beschluss mit Schreiben an die Vorsitzende der Bezirksversammlung Altona vom 26. August 2019 gemäß §22 Absatz 2 Satz 1 BezVG beanstandet. Die Bezirksversammlung hat den beanstandeten Beschluss nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des §22 Absatz 2 Satz 2 BezVG geändert oder aufgehoben.

Der Senat hat den Beschluss gemäß §22 Absatz 4 BezVG aufgehoben und unterrichtet hiermit die Bürgerschaft.

2. Rechtliche Bewertung

Der Beschluss der Bezirksversammlung vom 15. August 2019 verstößt gegen Recht und Gesetz, §21 BezVG. Er übersteigt das Entscheidungsrecht

der Bezirksversammlung nach §21 BezVG und wurde aufgehoben, §22 BezVG.

Die Vorhabenträgerin hat einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung gemäß §72 Absatz 1 Satz 1 Hamburgische Bauordnung (HBauO). Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des geltenden, qualifizierten Bebauungsplanes. Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, §30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Lurup 56 und entspricht vollumfänglich dessen Festsetzungen. Es hält sich sowohl hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als auch des Maßes der baulichen Nutzung an die diesbezüglichen Vorgaben. Planungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen gemäß §31 BauGB sollen nicht erteilt werden.

Der von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Umfang von 124 Betreuungsplätzen ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Insbesondere werden durch die geplante Anlage weder der Gebietserhaltungsanspruch der Grundstücksnachbarn noch das nachbarliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt.

Die geplante Kindertagesstätte ist auf dem Vorhabengrundstück nach der im Bebauungsplan festgesetzten Art der baulichen Nutzung zulässig. Die geplante Anlage ist auch nach Größe, Ausstattung und Zweckbestimmung gebietsverträglich und hält die Zulässigkeitsvoraussetzungen des §15 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein.

Sie ist weder gemäß § 15 in Verbindung mit §§2–14 BauNVO unzulässig, da sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets nicht widerspricht, noch ist sie wegen von ihr ausgehenden Belästigungen oder Störungen unzulässig, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder weil sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt wäre. In diese Einzelfallabwägung fließt bei Kindertagesstätten der Rechtsanspruch auf einen Betreuungs-

platz gemäß §24 SGB VIII ein. Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß §22 Absatz 1a BImSchG Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind.

Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 31. Mai 2018, 2 Bs 62/18) ist die geplante Kindertagesstätte mit 124 Betreuungsplätzen grundsätzlich in dem Baugebiet zulässig. Ein weitergehender Gebietserhaltungsanspruch ist mangels entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nicht feststellbar.

Unter dem Gesichtspunkt des Gebietserhaltungsanspruchs ist auch die geplante Errichtung einer (Groß-) Küche und eines Schwimmbades nicht zu beanstanden. Bei diesen handelt es sich um unselbstständige Bestandteile der Hauptnutzung Kindertagesstätte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kindertagesstätten Tageseinrichtungen im Sinne von §22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sind.

Nach der Legaldefinition handelt es sich hierbei um Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Sie sollen gemäß §22 Absatz 2 SGB VIII die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst gemäß §22 Absatz 3 SGB VIII Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dies vorausgesetzt sind Küchen in Kindertagesstätten unselbstständiger Bestandteil der Hauptnutzung Kindertagesstätte. Die Betreuung von Kindern über einen ganzen Tag ist ohne die Versorgung der Kinder mit Speisen und Getränken nicht möglich. Die Errichtung einer Großküche, die auch andere Einrichtungen mit Speisen versorgen kann, ändert an dieser Betrachtung nichts. Selbiges gilt auch für das geplante Schwimmbad; dieses ist ohne weiteres dazu geeignet, den gesetzlichen Förderungsauftrag im Sinne des §22 Absatz 3 SGB VIII zu fördern und zur Erreichung dieses gesetzlichen Ziels beizutragen.

Ausgehend von der geplanten Anzahl der vorgehaltenen Betreuungskapazität von 124 Plätzen wird durch das Vorhaben das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt. Die zu erwartende Ver-

änderung der verkehrlichen Situation in der Straße Brachvogelweg, die mit dem An- und Abfahrtsverkehr und der Versorgung der Einrichtung verbunden ist, führt nicht zu einer derartigen Belastung der Grundstücksnachbarn, die eine Unzumutbarkeit des Vorhabens im baurechtlichen Sinne rechtfertigen könnte. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die Zahl der Verkehrsbewegungen das unter Berücksichtigung der Wertungen der Baunutzungsverordnung hinzunehmende Maß nicht übersteigen wird.

Dabei ist – in Ansehung der Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 2018, Az. 2 Bs 62/18 – insbesondere zu beachten, dass die konkrete Schutzwürdigkeit der benachbarten Grundstückseigentümer dadurch erheblich herabgesetzt wird, dass im Bebauungsplan Lurup 56 vom 3. März 2003 auf dem Vorhabengrundstück die Errichtung einer Kindertagesstätte vorgesehen ist. Bei der Feststellung des Bebauungsplans wurden die durch die Festsetzung berührten Belange (Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke, Verkehrserschließung) ermittelt und gegeneinander abgewogen. Der Plangeber hat in dem Bebauungsplan für das Vorhabengrundstück eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesheim“ festgesetzt. Die Erschließung der Kindertagesstätte erfolgt ausweislich der Begründung des Bebauungsplans Lurup 56 vom 3. März 2003 über den Brachvogelweg (Ziffern 4.3.2 und 4.7, Seite 6f. und 8f.).

Nimmt man an, dass alle 124 Kinder einzeln mit dem Kraftfahrzeug gebracht werden, so ergeben sich daraus (werktätlich) 248 Fahrzeugbewegungen im Umfeld der Kindertagesstätte. Realistisch ist jedoch, dass Kinder auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad gebracht werden und angesichts des Alters der Kinder von 0 bis 6 Jahren teils Geschwister gemeinsam gebracht werden. Geht man danach von einer PKW-Quote von mindestens bzw. ca. 50 % aus, reduziert sich die Zahl der Fahrzeugbewegungen auf ca. 120 Bring- bzw. Abholfahrten täglich, d.h. jeweils 60 Fahrten morgens und nachmittags. Die Entstehung zusätzlichen Verkehrslärms durch Parkplatzsuchverkehr ist eher unwahrscheinlich, da auf dem Vorhabengrund-

stück Stellplätze vorgehalten werden und zudem am Ende der Straße ein ausreichend großer Wendehammer vorhanden ist. Hinzu kommt, dass die Hauptzusatzbelastung werktags sich auf Zeiten beschränkt, die außerhalb der Ruhezeiten (nachts, mittags und am Wochenende) liegen. Es handelt sich dabei um die Zeiten, zu denen sich auch die Bewohner der benachbarten Wohnhäuser auf den Weg zur Arbeit/zur Schule machen bzw. von der Arbeit zurückkehren. An den Wochenenden und an Feiertagen sind keine Belastungen zu erwarten. Zudem geht die Größe der geplanten Kindertagesstätte (124 Betreuungsplätze) nicht über eine wohnortnahe Versorgung hinaus, sodass die Benutzerinnen und Benutzer der Einrichtung typischerweise nicht auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sein dürften, um die Kinder dorthin zu bringen oder abzuholen. Dass hier ein Ausnahmefall vorliegen könnte, ist nicht ersichtlich.

Der zu erwartende Anstieg des Pkw-Verkehrs ist kein nachbarrechtlich relevanter Belang. Die Erschließung eines Bauvorhabens und die stärkere Benutzung einer öffentlichen Straße sind keine Umstände, die ein individualisiertes, schutzwürdiges Interesse der Nachbarn begründen könnten.

Auch aus der konkreten Beschaffenheit der Straße ergibt sich keine Verletzung des Rücksichtnahmegebots. Zwar handelt es sich beim Brachvogelweg um eine Sackgasse; gleichwohl ist zu beachten, dass der Brachvogelweg mit der im Bebauungsplan ausgewiesenen Breite von 7 m hergestellt wurde bzw. gegebenenfalls wieder herzustellen ist. Allerdings ist am Ende des Brachvogelwegs ein Wendehammer vorhanden, der den reibungslosen Verkehrsfluss gewährleisten wird. Die Straße wurde wie im Bebauungsplan ausgewiesen hergestellt.

Straßenrechtliche Fragestellungen sind in einem Baugenehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

3. **Petition**

Die Bürgerschaft wird gebeten, von der Entscheidung des Senats Kenntnis zu nehmen.